

Wichterich, Christa, 2008: „Globale Verschwisterung im Log Frame? Zur Institutionalisierung von Frauen- und Genderpolitik in der Entwicklungszusammenarbeit“. *Femina Politica. Zeitschrift für feministische Politikwissenschaft*, 17. Jg., H. 2, 99-110.

Young, Iris Marion, 1993: „Das politische Gemeinwesen und die Gruppendifferenz“. In: Nagl-Docekal, Herta/Pauer-Studer, Herlinde (Hg.): *Jenseits der Geschlechtermoral. Beiträge zur feministischen Ethik*, München, 267-304.

Young, Iris Marion, 1997: *Intersecting Voices. Dilemmas of Gender, Political Philosophy, and Policy*, Princeton.

„Frauen“, „Männer“ und „der Staat“

Foucaults Gouvernamentalitätsvorlesungen als Beitrag zu einer feministischen poststrukturalistischen Staatstheorie

GUNDULA LUDWIG

Einleitung: Poststrukturalistische Verschiebungen

In meinem Beitrag möchte ich aufzeigen, wie ein Rekurs auf Michel Foucaults Gouvernamentalitätsvorlesungen dazu beitragen kann, ein feministisches, poststrukturalistisches Staatsverständnis weiter zu entwickeln. Dieser Zweig der feministischen Staatstheorie befindet sich insbesondere im deutschsprachigen Raum noch in den Kinderschuhen. Eine derartige Perspektive nimmt zwei folgenreiche Verschiebungen vor: Erstens begreift sie die Konstitution von Subjekten – wie weibliche oder männliche – nicht als vor-staatlich, wie vor allem marxistische (u.a. MacKinnon 1983; Werlhof 1985) ebenso wie gesellschaftstheoretische Ansätze zu Staat und Geschlecht (Eisenstein 1979; Franzway u.a. 1989) annehmen. Staatliche Politiken regulieren nicht nur „existierende Geschlechterverhältnisse“, sondern regieren diese auch. Regieren bedeutet hier im Anschluss an Foucault, dass in staatlichen Politiken die sozialen Kategorien, die diese definieren, mit hervorgebracht werden (Connell 1990, Pringle/Watson 1992, Sauer 2001). Zweitens verschieben poststrukturalistische Arbeiten das Verständnis des modernen Staates. Dieser wird als Effekt widersprüchlicher Diskurse, Machttechniken und Praxen gefasst: „The domaine we call the state is not a thing, system, or subject but a significantly unbounded terrain of powers and techniques, an ensemble of discourses, rules, and practices“ (Brown 1995, 174). Von dieser „anti-essentialistischen Perspektivierung“ (Sauer 2001, 109) von Staat ausgehend wird die Frage zentral, wie eine spezifische historische Ausgestaltung des Staates seine Plausibilität und Legitimität und damit seine Existenz gewinnt sowie welche Bedeutung dafür Geschlecht in diesem Prozess einnimmt. Um dies fassen zu können, liegen zwar vereinzelte Ansätze vor, es fehlt allerdings bislang

an systematischen Theoretisierungen. Genau an dieser Stelle erachte ich Foucaults Gouvernamentalitätsvorlesungen als gewinnbringend, da er dort interessante macht-theoretische Präzisierungen vornimmt und sich mit dem Verhältnis von modernem Staat und Subjektkonstitution in instruktiver Weise auseinandersetzt.

Die Dekonstruktion von Staat und Subjekten

Gouvernamentalität und Staat

In den Gouvernamentalitätsvorlesungen 1978 und 1979 am Collège de France entwickelt Foucault eine neue Perspektive auf die Theoretisierung des modernen Staates. Im Gegensatz zu herkömmlichen institutionalistischen Herangehensweisen setzt er dabei die Existenz des Staates nicht als gegebenen Ausgangspunkt. Stattdessen führt Foucault in den Gouvernamentalitätsstudien die genealogische Vorgehensweise seiner vorangegangenen Arbeiten fort und überträgt diese auf den Staat. So wie er bei seinen Analysen der Institutionen des Gefängnisses und der Psychiatrie auf die Disziplinen fokussierte, sucht er in den Gouvernamentalitätsstudien nach dem Bedingungsgefüge für die Ermöglichung des Staates und führt dafür den Begriff der Gouvernamentalität ein: Über die Gouvernamentalität – als „Prinzip und Methode der Rationalisierung der Regierungsausübung“ (Foucault 2004a, 436) – werden spezifische Praktiken des Regierens ermöglicht. Darüber entsteht erst der moderne Staat. Der Staat ist keine Universalie – also keine ahistorische Institution, die einmal „eingesetzt“ fortan gleichsam autopoesisch existiert –, sondern ist „in seinem Überleben und (...) in seinen Grenzen nur von den allgemeinen Taktiken der Gouvernamentalität“ (ebd., 164) begreifbar. Es ist die Gouvernamentalität als Ordnungsmuster, die definiert, worauf sich legitimes und rationales Regierungshandeln beziehen soll und wo dessen Grenzen liegen. Sie ermöglichen, den Staat „in seinem täglichen Funktionieren, in seiner alltäglichen Verwaltung aufrechtzuerhalten und zu bewahren“ (Foucault 2004, 346). Dabei ist die Grenzziehung zwischen dem, was als Staat (im engeren Sinne), und dem, was als Zivilgesellschaft gilt, entscheidend, da diese erst bestimmte Formen des Regierens ermöglicht. Gerade der „nicht-staatliche“ Charakter gesellschaftlicher Praxen in der Familie, den Kindergärten, den Schulen, den Universitäten, den Freizeiteinrichtungen, der Medizin ebenso wie der Fürsorge konstituiert paradoxerweise erst den Staat.

Wiederholt hat Foucault darauf hingewiesen, dass Machtverhältnisse heterogen sind und in ihnen „die Vielfältigkeit von Kräfteverhältnissen, die ein Gebiet bevölkern und organisieren“ (Foucault 1977, 93f.), zum Ausdruck kommt. Dies gouvernamentalitätstheoretisch auf den Staat zu wenden, eröffnet den Blick darauf, dass das, was zu einem konkreten historischen Zeitpunkt als Staat gilt, Effekt von Kräfteverhältnissen und damit umkämpft und in Bewegung ist. Die „Basis“ des Staates sind gesellschaftliche Machtverhältnisse und Auseinandersetzungen, die über die Gouvernamentalität „étatisiert“ werden. Ein derartiges Staatsverständnis verunmöglicht, den Staat als Ausdruck einer bestimmten gesellschaftlichen Gruppe (der Klasse der

Kapitalisten oder der Männer) zu verstehen: Die Kräfteverhältnisse, die den Staat begründen, sind heterogen und vielfältig.

Die Gouvernamentalität braucht, um wirkmächtig zu werden, gesellschaftliche Praxen. Sie muss zur „reflektierte(n) Praxis der Menschen“ (Foucault 2004, 359) werden. Erst wenn der Staat „in das Feld der Praxis und des Denkens der Menschen“ (ebd.) eintritt, erst wenn der Staat „von den Menschen angerufen, gewünscht, begehrt, gefürchtet, zurückgestoßen, geliebt, gehasst“ (ebd.) wird, konstituiert sich eine historisch spezifische Form des Staates. Daher gelangt Foucault zur Auffassung des modernen Staates als einer Praxis. Foucault kehrt so die Topographie des Staates um: Weder bildet der Staat, wie innerhalb der liberalen Theorie angenommen, das Zentrum der Machtverhältnisse, noch können gesellschaftliche Machtverhältnisse aus dem Staat abgeleitet werden – der Staat selbst ist Effekt gesellschaftlicher Praxen, in denen die Gouvernamentalität übersetzt wird.

Gouvernamentalität und Subjekte

In den Gouvernamentalitätsstudien schlägt Foucault nicht nur eine neue Theoretisierung des modernen Staates vor, sondern auch der Konstitution des modernen Subjekts. Diese Thematik war bereits vor 1978 zentraler Gegenstand seiner Arbeiten. Zwei wichtige gouvernamentalitätstheoretische Verschiebungen möchte ich allerdings herausstreichen: Erstens beginnt Foucault, die Herausbildung des modernen Staates und des modernen Subjekts als Effekte staatlicher Macht zu theoretisieren. Zweitens begreift er die Konstitution des Subjekts nicht mehr als „Formierung eines Gehorsamkeitssubjekts“ (Foucault 1976, 167), wie er dies in seinen früheren Arbeiten nahelegt. Beide Bewegungen hängen mit einer Verschiebung von Foucaults Verständnis von Macht zusammen, die er in der vierten Vorlesung von 1978 vollzieht: Dort führt er den Begriff der Regierung ein, um einen Modus staatlicher Machtausübung zu beschreiben, die über Führung ihre Wirkmächtigkeit erlangt und die sich in der Konstitution eines historisch spezifischen Subjekt-„Seins“ materialisiert. Regieren ist hier nicht wie im gegenwärtigen Verständnis in einem engen Sinne auf den Staatsapparat bezogen. Vielmehr bezieht sich Foucault mit seinem Begriff des Regierens auf die Bedeutung, die dieser im 16. und 17. Jahrhundert hatte, als er Eingang in die politisch-theoretischen Reflexionen fand und räumlich-physikalische Dimensionen – wie etwa „lenken“ und „vorantreiben“ – ebenso wie materielle – wie „unterhalten“ und „ernähren“ – und moralische – wie die Fähigkeit, sich selbst und andere zu führen – umfasste (Foucault 2004, 181f.). In diesen vielfältigen Formen des Regierens konstituiert sich das Subjekt.

Entscheidend ist hier, dass Foucault Regieren als Zusammenspiel von Regierungstechniken und Selbsttechnologien begreift. Letzteren ist eine paradoxe Spannung inhärent: Die Technologien, mit denen das Subjekt auf den Körper, die Seele, das Verhalten einwirkt, sind nicht jenseits der Macht anzusiedeln. Zugleich sind sie aber auch nicht durch diese determiniert, sie sind „nichtsdestoweniger etwas (...), was das Subjekt selbst erfindet“ (Foucault 2005, 889). Ein derartiges Verständnis von

Subjektkonstitution eröffnet den Blick darauf, dass diese nicht als Determination zu begreifen ist. Gerade wegen der Selbstaktivität in den Selbsttechnologien werden darin auch die nahe gelegten Schemata der Führung umgebaut, anders besetzt, verschoben (vgl. Lorey 1996, 149). Subjektkonstitution ist zugleich Unterwerfung und Ermächtigung. Sich zu regieren bedeutet neben Unterwerfung immer auch, sich zu gestalten und zu ermächtigen. Durch das Verständnis staatlicher Machtausübung als Regieren wird Subjektkonstitution als Effekt eines Verhältnisses, das das Subjekt zu staatlichen Führungsweisen aufbaut, theoretisierbar.

Mit seiner *gouvernementalitätstheoretischen* Weiterentwicklung gelingt es Foucault, nicht nur die Gleichzeitigkeit von Selbsttätigkeit und Unterwerfung in der Konstitution moderner Subjekte zu theoretisieren, sondern diese staatstheoretisch zu begründen: Gerade weil der moderne Staat darauf basiert, die Subjekte als freie und souveräne zu regieren, wird ein Bedingungsgefüge für staatliche Machtausübung in Gang gesetzt, das verunmöglicht, diese auf die Unterwerfung von Untertan_innen zu reduzieren. Ich will dies im Folgenden näher ausführen.

Regieren und Freiheit: Anders als die Untertan_innen in der Vormoderne regiert der moderne Staat – gemäß des aufklärerischen und in der Deklaration der Menschenrechte manifestierten Ideals – die Subjekte als „freie“. Zugleich entwickelt das moderne „freie“ Subjekt auch ein Selbstverständnis von sich, das Unterwerfung unter souveräne Macht, wie sie in vor-modernen Gesellschaften üblich war, undenkbar werden lässt. Regieren stellt eine Möglichkeit dar, unter Achtung der „Freiheit“ Macht auszuüben, da Freiheit zugleich Effekt und Voraussetzung für einen Modus der Machtausübung ist, der auf der „Führung der Führungen“ (Foucault 2005a, 255) beruht. Denn das Versprechen des modernen Staates, die Subjekte als „freie“ zu regieren, initiiert die Bewegung des Regierbarmachens der Subjekte, in die Selbsttechnologien als *sine qua non* eingelagert sind. So können Machttechnologien in „freie Entscheidungen“ des Subjekts übersetzt werden, wobei Ideen und Vorstellungen – etwa über ein „gutes“ Leben –, die in Machtformationen eingebettet sind, auch fortgeschrieben werden. Vor diesem Hintergrund ist Freiheit auch keine – wie in der marxistischen Theorie oftmals konstatiert – Illusion, keine Ideologie (im Sinne einer Täuschung), sondern Technik und Instrument der *gouvernementalen* Machtausübung.

Regieren und Souveränität: Das moderne Subjekt wird nicht nur als freies, sondern auch als souveränes regiert. Dafür ist das Verständnis des Körpers, das sich mit der Moderne durchsetzt, entscheidend: Den „eigenen“ Körper als „grundlegendste Form des Eigentums“ (Sarasin 2001, 76; vgl. Foucault 1977; Lorey 2007a) zu begreifen, wird zur diskursiven Voraussetzung dafür, dass es das Subjekt selbst ist, das für seine Pflege, Wohl und Gestaltung verantwortlich ist. Die Konstitution des Subjekts als eines, das einen eigenen Körper hat, ruft Selbsttechnologien hervor und ist zugleich ohne diese nicht möglich. Denn in den Selbsttechnologien bezieht das Subjekt Deutungsmuster – als Sorge, Pflege und Verantwortung – auf den Körper, durch die dieser

ebenso zum eigenen wird, wie das Subjekt dadurch zum modernen. Die aufklärerische Figur des männlichen, weißen rationalen Subjekts steht hierfür Modell: Dieses wird erst über die rationale Selbstführung souverän. Hier nimmt vor allem die rationale Kontrolle des „sexe“ eine zentrale Rolle ein, da dessen Beherrschung für die Erlangung von Souveränität entscheidend wird (Foucault 1977, 121). Das Subjekt konstituiert sich mithin über ein spezifisches Selbstverhältnis zum Körper, wobei der Körper hier ebenso hervorgebracht wird, wie das Subjekt. Gouvernamentalitätstheoretisch gedacht lassen diese Dynamiken Souveränität – neben der Freiheit – zum Scharnier werden, über welches das moderne Subjekt regierbar wird. Einen eigenen Körper zu haben, dessen Beherrschung zur Souveränität führt, wird die diskursive Voraussetzung dafür, dass über die Souveränität der Subjekte Regieren als Modus der Machtausübung des modernen Staates mit Selbsttechnologien verbunden werden kann.

Gouvernamentalität, Staat und Subjekt

Foucaults Gouvernamentalitätsvorlesungen geben ein Instrumentarium an die Hand, den modernen Staat als Effekt von Praxen und die Konstitution des modernen Subjekts als Effekt eines Verhältnisses zu staatlichen Regierungstechniken zu begreifen. Der Schlüsselbegriff für beide Argumentationslinien ist die Gouvernamentalität. Über die Gouvernamentalität wird die konkrete historische Konstitution der Subjekte als auch des Staates ermöglicht. Einerseits gestaltet die Gouvernamentalität das Bedingungsgefüge, über das Subjekte regiert werden können und konstituiert werden. Zugleich wird über diese andererseits auch eine historisch spezifische Form von Staat rationalisiert und ermöglicht. Die Gouvernamentalität verbindet hier die Konstitution des Subjekts und des Staates. Der moderne Staat ist ohne das moderne Subjekt nicht möglich und umgekehrt. Indem das Subjekt sich in alltäglichen Praxen als freies und souveränes denkt, wahrnimmt und sich als solches verhält, bestätigt es nicht nur diese Form der Subjektkonstitution, sondern auch eine bestimmte Form des modernen Staates: eine Form des Staates, deren Machtausübung in der „Führung der Führungen“ (Foucault 2005a, 255) vielfältiger alltäglicher gesellschaftlicher Praxen liegt. Zugleich ist dieses ko-konstitutive Verhältnis nicht als deterministisch zu verstehen, da Regieren über Selbsttechnologien operiert, und die Subjekte daher auch Regierungstechnologien und Gouvernamentalität verschieben, neu deuten und subversiv aneignen können.

Geschlecht und Gouvernamentalität

Zweifelsohne trägt Foucaults gouvernamentalitätstheoretische Perspektive zur Weiterentwicklung eines poststrukturalistischen Verständnisses des modernen Staates bei. Allerdings berücksichtigt Foucault dabei Geschlecht nicht systematisch als fundamentale gesellschaftliche Größe. Im Folgenden möchte ich darlegen, dass Foucaults Gouvernamentalitätsvorlesungen dennoch eine inspirierende Quelle für die diesem Beitrag zugrunde liegenden Fragestellung darstellen, sofern zwei fundamen-

tale Erweiterungsschritte vollzogen werden: die Vergeschlechtlichung der Gouvernamentalität und der Subjektkonstitution.

Die Vergeschlechtlichung der Gouvernamentalität

Foucault beschreibt die Gouvernamentalität als Rationalität, die in gesellschaftlichen Machtverhältnissen artikuliert wird und über die festgelegt wird, „was in die Zuständigkeit des Staates fallen darf und was nicht, was öffentlich und was privat ist, was staatlich ist und was nicht staatlich ist“ (Foucault 2004, 164). Diese Rationalität ist fundamental vergeschlechtlicht: Es gilt als eine der zentralen feministischen Interventionen in die politische Theorie, sichtbar gemacht zu haben, dass die Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit sowie Staat und Gesellschaft über Geschlecht als Ordnungsprinzip und über vergeschlechtlichte Zuschreibungen von Aufgaben und Zuständigkeiten ermöglicht und vereindeutigt wird (u.a. Lang 1995). Eine wesentliche Quelle der Legitimierung dafür liefern Deutungsmuster von Geschlecht, die Männlichkeit mit Vernunft und Weiblichkeit mit Natur gleichsetzen (Hausen 1992; Lang 1995, 85). Geschlecht als dichotome Konstruktion ist konstitutiv in die Vorstellungen von moderner Öffentlichkeit, Privatheit und deren Grenzziehung eingelagert, da darüber die Komplementarität legitimiert wird. Gerade über diese vergeschlechtlichte Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit kann eine bestimmte gesellschaftliche Ordnung und ein bestimmter Staat produziert und aufrechterhalten werden. Diese vergeschlechtlichten Zuschreibungen und Grenzziehungen sind als zentraler Bestandteil in die Gouvernamentalität eingeschrieben, da die Ent-Staatlichung und Privatisierung gesellschaftlicher Aufgaben über Geschlecht „aufgefangen“ wird (vgl. Griesser/Ludwig 2008). Hierfür ist die Gleichsetzung von Männlichkeit, Allgemeinheit und Öffentlichkeit einerseits und Weiblichkeit, Partikularität und Privatheit andererseits ein zentraler vergeschlechtlichter Machtmechanismus. Freilich ändert sich die konkrete Ausgestaltung geographisch und historisch – nicht zuletzt durch gesellschaftliche Auseinandersetzungen. So wurden in den Kämpfen der Frauenbewegung in den 1970er und 1980er gegen unentlohnte Haus- und Reproduktionsarbeit und für die Politisierung des vermeintlich Persönlichen auch für eine andere Grenzziehung zwischen staatlichen, „allgemeinen“ und privaten Aufgaben und damit für eine andere Gouvernamentalität eingetreten.

Aus feministischer Sicht möchte ich daher Foucaults Postulat des Staates als Effekt von Gouvernamentalität dahingehend erweitern, dass die Gouvernamentalität des modernen Staates androzentrisch ausgestaltet ist, setzt sie doch auf ein androzentrisches Verständnis von Allgemeinheit und Öffentlichkeit. Damit kann die Vergeschlechtlichung des modernen Staates als Effekt gesellschaftlicher Machtverhältnisse begriffen werden, die sich in der Artikulation einer androzentrischen Gouvernamentalität materialisieren. Eine derartige Perspektive macht die Vergeschlechtlichung des Staates als Effekt von Diskursen und Rationalitäten verständlich, die – in Anlehnung an und Erweiterung von Foucault (Foucault 2005a, 257) – tief im gesellschaftlichen, vergeschlechtlichen Nexus verwurzelt sind. In zivilgesellschaftlichen Auseinandersetzungen

zungen wird eine vergeschlechtlichte Gouvernamentalität von heterogenen sozialen Akteur_innen verhandelt – von feministischen Organisationen, kirchlichen Verbänden, Arbeitgeber_innenvereinigungen, wissenschaftlichen Gremien und vielen anderen, in welcher auch eine Grenzziehung von Öffentlichkeit und Privatheit sowie die Bedeutung, die hier Geschlecht einnimmt, artikuliert wird. Diese Gouvernamentalität führt zur Vergeschlechtlichung des Staates, die daher aus einer gouvernementalitäts-theoretischen Perspektive als Effekt gesellschaftlicher Machtverhältnisse vorgeführt werden kann. Zugleich kann sichtbar gemacht werden, dass diese Gouvernamentalität auch in ihrer Vergeschlechtlichung umkämpft und in ihrer konkreten historischen Ausgestaltung Effekt gesellschaftlicher Auseinandersetzungen ist.

Die Vergeschlechtlichung des Subjekts

Zweitens schließe ich an Foucaults Postulat an, dass das Subjekt Effekt eines Verhältnisses ist, das dieses zu staatlichen Regierungstechniken aufbaut. Allerdings begreife ich Geschlecht dabei als eine entscheidende diskursive Konstruktion, über die die Subjekte regiert werden, wobei „regieren“ hier meint, dass das, was regiert wird – sprich: vergeschlechtlichte Subjekte – dabei erst hervorgebracht wird. In dieser feministischen Erweiterung von Foucault beziehe ich mich v.a. auf Judith Butlers Arbeiten (1991, 1995, 2002), die ich zugleich staats-theoretisch erweitern möchte. Butler macht Geschlecht als ein innerhalb der „heterosexuellen Matrix“ (Butler 1991, 21) wirkmächtiges Konstrukt begreifbar, das sich in einem weiblichen oder männlichen Körper bzw. in einem vergeschlechtlichten Subjekt-„Sein“ materialisiert. Über diese Vergeschlechtlichung wird das Subjekt erst intelligibel. Dabei, so argumentiert Butler, konstituiert sich eine „Metaphysik der Substanz“ (Butler 1991: 49): Das Subjekt erhält eine innere Natur, die als „wahrer Kern“ gilt. Gerade weil über die Materialisierung des Konstrukts Geschlecht eine Metaphysik der Substanz hervorgebracht wird, ist Geschlecht zentral in dem Bedingungsgefüge, über das die modernen Subjekte regierbar werden. Oder anders: Nicht nur das Konstrukt des „sexe“ führt zur Ausbildung eines inneren Kerns, wie Foucault v.a. in „Der Wille zum Wissen“ (1978) argumentiert, sondern auch Geschlecht. Die Materialisierung von Geschlecht in einem weiblichen oder männlichen Körper, der als naturgegeben gelebt wird, ist ebenso ein entscheidendes Element, über den der Körper zum „eigenen“ und damit regierbar wird. Die Vorstellung eines inneren, eigentlichen vergeschlechtlichten Kerns wird zu einem wichtigen Transmitter, über den die Subjekte Regierungstechniken in Selbsttechnologien übersetzen, indem sie ein Selbstverhältnis zum eigenen Körper entwickelt. Eine feministische gouvernementalitäts-theoretische Perspektive legt daher den Blick darauf frei, dass in die Bewegung des Regierbarmachens der modernen Subjekte Geschlecht immer schon eingelassen ist. Die Gouvernamentalität, die die modernen Subjekte als freie und souveräne regierbar macht, adressiert die Subjekte immer als geschlechtlichte.

Eine feministische Perspektive macht darüber hinaus deutlich, dass in diese Bewegung des Regierbar-Machens über das Konstrukt Geschlecht eine hierarchisierende

Logik eingeschrieben ist. Die Vorstellung einer naturgegebenen Zweigeschlechtlichkeit in der Moderne stellte von Anfang an eine hierarchisierende dar (Bublitz 1998; Frevert 1998; Maihofer 1995). In die moderne Konstruktion von Weiblichkeit ist – und darin unterscheidet sie sich von jener der Männlichkeit – eine doppelte Dynamik eingelagert: Auch Frauen besitzen zwar einen Körper, zugleich jedoch zeichnet sich die hegemoniale Konstruktion von Weiblichkeit durch die zugeschriebene mangelnde(re) Fähigkeit aus, zu sich ein souveränes Verhältnis zu entwickeln: Frauen werden immer auch von ihrem Körper „besessen“. Daher haben Frauen nicht nur ein Geschlecht, sondern „sind“ dieses auch. Dem Selbstverhältnis zum eigenen Körper, über das sich das Subjekt als vergeschlechtlichtes konstituiert, ist eine geschlechtsspezifische Dynamik inhärent: Das Subjekt konstituiert sich als männliches über ein souveränes Verhältnis zum eigenen Körper. In Abgrenzung dazu konstituiert sich das Subjekt als weibliches durch die unvollkommene(re) Fähigkeit zu einem souveränen Selbstverhältnis zum Körper. Auch Weiblichkeit wird zwar über die Selbstbeherrschung über den Körper erlangt, diese bleibt jedoch stets bedroht und unvollkommen. Zugleich wird dieses geschlechtsspezifische Selbstverhältnis naturalisiert, da die Begründung für die Differenz insbesondere aus dem weiblichen Körpern abgeleitet wird: Dass „die Frau“ kein souveränes Selbstverhältnis zu sich ausbilden kann, wird mit dem weiblichen Körper begründet – insbesondere mit dem Uterus, der die Frau beständig in Besitz zu nehmen droht (vgl. Laqueur 1996, 173). Das Selbstverhältnis zum Körper, über das sich das Subjekt als männliches konstituiert, wird als allgemein menschliches gesetzt und jenes, über das sich das Subjekt als weibliches konstituiert, als Abweichung. Dass sich das männliche Subjekt über ein souveränes Verhältnis zum eigenen Körper und das weibliche Subjekt sich durch die unvollkommene Fähigkeit dazu konstituiert, wird zur Begründung für den Ausschluss von Frauen qua Geschlecht von politischen, gesellschaftlichen und ökonomischen Ressourcen und Entscheidungen. Im Selbstverhältnis zum eigenen Körper ließ sich daher in der Moderne eine Begründung finden, warum weibliche Wesen für bestimmte Tätigkeiten und Verantwortlichkeiten (wie die Verantwortlichkeit für die Reproduktion der Gattung) besonders geeignet seien und zu anderen gesellschaftlichen, politischen, kulturellen, ökonomischen Aktivitäten (wie der Teilnahme an politischen Entscheidungen) gerade nicht fähig seien.

Vor dem Hintergrund, dass Geschlecht eine Schlüsselrolle in der Bewegung des Regierbar-Machens der Subjekte einnimmt, kann eine feministische Perspektive bedeutsame Präzisierungen eines gouvernementalitätstheoretischen Staatsverständnisses vornehmen, die ich abschließend darlegen möchte:

Erstens kann, wird Geschlecht als Konstrukt begriffen, der Blick darauf freigelegt werden, wie über Geschlecht staatliche Macht sich in einer körperlichen Form materialisiert. In Analogie zu Butlers Argumentation verstehe ich den zweigeschlechtlichen Körper als Materialisierung einer historisch spezifischen staatlichen Machtformation, die zugleich Bedingung dafür ist, ein intelligibles Subjekt zu werden. Zugleich liegt ein Effekt der Materialisierung darin, Geschlecht zu naturalisieren:

Der zweigeschlechtliche Körper gilt als natürlicher und wird als dieser wahrgenommen und gelebt. In dieser Naturalisierung bleibt die sich darin materialisierte historisch spezifische staatliche Machtformation unzugänglich.

Zweitens nimmt über das Konstrukt Geschlecht staatliche Macht eine psychische Form an. Um zu einem intelligiblen Subjekt zu werden, muss das Subjekt, wie Butler in „Die Psyche der Macht“ (2002) vorführt, sich in dem Konstrukt Geschlecht reflektieren. Indem Geschlecht in Selbstreflexivität transferiert wird – also indem Geschlecht zum „eigenen“ wird und das Subjekt sich als weiblich oder als männlich (an-)erkennt – nimmt das Subjekt auch staatliche Macht in das „eigene Ich“ auf. Dies ist die Bedingung für die Konstitution als intelligibles Subjekt. Zugleich wird in der Transformation des Konstrukts Geschlecht zum eigenen die fundamentale Bindung zwischen staatlicher Macht und dem Subjekt unartikulierbar. Wir nehmen uns nicht als Effekt einer Bindung an staatlicher Macht wahr, sondern begreifen und leben das vergeschlechtlichte „Sein“ als naturgegeben. Gerade darüber bleibt die konstitutive Abhängigkeit des Subjekts unsichtbar und unartikulierbar.

Schließlich präzisiert eine feministische Perspektive das gouvernementalitätstheoretische Theorem des ko-konstitutiven Verhältnisses von Staat und Subjekten und erweitert den Radius der Ko-Konstituiertheit. Wird Geschlecht als integraler Aspekt von Gouvernementalität gesehen, kann deutlich gemacht werden, dass das ko-konstituierte Verhältnis sich auf einer körperlichen und auf einer psychischen Ebene materialisiert. Denn über die Materialisierung des Konstrukts Geschlecht in einem weiblichen oder männlichen Körper ist das Subjekt mit staatlicher Macht in einer Weise verhaftet, dass es, indem es Frau oder Mann „ist“, diese zitiert und fort schreibt. Ebenso materialisiert sich die ko-konstitutive Beziehung zwischen Staat und Subjekten in einer psychischen Dimension: Das Subjekt muss, um intelligibel zu werden, staatliche Macht auf sich wenden. Zugleich führt aber die Materialisierung in den vergeschlechtlichten Subjekten und die Wendung staatlicher Macht auf sich selbst dazu, dass staatliche Macht, indem das vergeschlechtlichte Subjekt als Frau oder Mann lebt, zitiert – und damit wirkmächtig – wird.

Fazit

Der entscheidende Einsatz poststrukturalistischer feministischer Staatstheorie liegt in der Ent-Essentialisierung von Staat und Subjekten, um jene Machtmechanismen sichtbar zu machen, die diese „Universalien“ erst hervorbringen. Foucaults Gouvernementalitätsvorlesungen feministisch anzueignen ermöglicht hier zum einen, die Vergeschlechtlichung des Staates als Effekt von in der jeweils hegemonialen Gouvernementalität geronnenen gesellschaftlichen Machtverhältnissen zu theoretisieren. Hierarchische Geschlechterverhältnisse und eine androzentrische Ausgestaltung der gesellschaftlichen Ordnung – sprich: Arbeitsteilung und Verteilung gesellschaftlicher Ressourcen – sind nicht aus dem Staat ableitbar. Vielmehr ist die Vergeschlechtlichung des modernen Staates in gesellschaftlichen Machtverhältnissen begründet. Durch Diskurse, Rationalitäten, Wissen und Deutungsformen, die

sich in der jeweils hegemonialen Gouvernamentalität verdichten, wird der Staat erst – auch als androzentrischer – hervorgebracht. Dass Familien-, Steuer- und Arbeitsmarktpolitiken beispielsweise immer noch androzentrisch ausgestaltet sein können, wird durch Rationalitäten ermöglicht, die auf androzentrischen Vorstellungen von Arbeit, Privatheit, Allgemeinheit und Familie beruhen, die in gesellschaftlichen Auseinandersetzungen artikuliert werden. Eine gouvernementalitätstheoretische Perspektive fokussiert hier auf das gesellschaftliche Bedingungsgefüge, das diese Form staatlicher Politiken hervorbringt. Zum anderen begreift eine feministische gouvernementalitätstheoretische Perspektive vergeschlechtlichte Subjektkonstitution als Effekt staatlicher Machtausübung. Dies bedeutet allerdings nicht, dass vergeschlechtlichte Subjekte in Parlamenten oder staatlichen Rechtsabteilungen „produziert“ werden. Vielmehr wird das Konstrukt Geschlecht in gesellschaftlichen Machtverhältnissen artikuliert und wird als Teil der Gouvernamentalität zum Staat, über die dieser die Subjekte regiert.

Beide Argumentationslinien verschieben auch das Nachdenken feministischer Kritik am Staat. Erstens wird die Intervention in gesellschaftliche Machtverhältnisse zum zentralen Einsatzpunkt, um auch staatliche Politiken zu verändern. Oder mit Foucault gesprochen: „Wenn man die Macht des Staates verändern will, dann muss man die verschiedenen Machtverhältnisse verändern, die innerhalb der Gesellschaft wirksam sind. Sonst ändert sich die Gesellschaft nicht.“ (Foucault 2003, 673) Zweitens folgt aus dem Argument, die Zweigeschlechtlichkeit von Subjekten nicht als vor-staatlich, sondern als Effekt staatlicher Macht zu begreifen, dass vergeschlechtlichte Subjekte nicht Ausgangspunkt, sondern Gegenstand von Kritik sind. Der politische Einsatzpunkt, der aus der hier vorgelegten Theoretisierung von Staat und vergeschlechtlichten Subjekten folgt, liegt damit im Sichtbarmachen davon, wie in staatlichen Politiken Zweigeschlechtlichkeit und deren Naturalisierung regiert – sprich: konstituiert – wird. Damit rückt die Politisierung, wie „Interessen“, „Bedürfnisse“ und „Eigenschaften“ in staatlichen Politiken nicht repräsentiert, sondern konstruiert werden, ins Zentrum. Darüber hinaus folgt aus der Dekonstruktion der vergeschlechtlichten Subjekte, dass Politikformen, die eben dieses Subjekt als (natur-)gegeben zum Ausgang nehmen, in ihrer Radikalität beschränkt bleiben: Anstatt die diskursiven Bedingungen der Intelligibilität zu unterlaufen, wiederholen sie diese. Schließlich ist, wenn das Theorem des ko-konstitutiven Verhältnisses von Staat und Subjektkonstitution radikal zu Ende gedacht wird, die Kritik an einer historisch spezifischen Form der Subjektkonstitution immer auch mit einer Kritik an der historisch spezifischen Form des Staates verwoben und vice versa. Die Kehrseite des Arguments des ko-konstitutiven Verhältnisses von Staat und vergeschlechtlichten Subjekten ist, dass die Kritik an bestehenden Formen von Subjektkonstitution zugleich auch den Versuch beinhaltet, eine andere Form von Staat zu ermöglichen.

Literatur

- Brown**, Wendy, 1995: *States of Injury. Power and Freedom in Late Modernity*. Princeton.
- Bublitz**, Hannelore (Hg.), 1998: *Das Geschlecht der Moderne. Genealogie und Archäologie der Geschlechterdifferenz*. Frankfurt/M.
- Butler**, Judith, 1991. *Das Unbehagen der Geschlechter*. Frankfurt/M.
- Butler**, Judith, 1995. *Körper von Gewicht. Die diskursiven Grenzen des Geschlechts*. Berlin.
- Butler**, Judith, 2002. *Psyche der Macht. Das Subjekt der Unterwerfung*. Frankfurt/M.
- Connell**, Robert W., 1990: "The state, gender, and sexual politics. Theory and appraisal". *Theory and Society*, 19. Jg., 507-544.
- Eisenstein**, Zillah, 1984: "The Patriarchal Relations of the Reagan State." *Signs*, Nr.2, 329-337.
- Foucault**, Michel, 1976: *Überwachen und Strafen. Die Geburt des Gefängnisses*. Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, 1977: *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit I*. Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, 2003: „Die Disziplinargesellschaft in der Krise“. In: Ders.: *Dits et Ecrits. Schriften in vier Bänden. Hg. von Daniel Defert und Francois Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange*. Band III. Frankfurt/M., 671-674.
- Foucault**, Michel, 2004: *Geschichte der Gouvernementalität I. Sicherheit, Territorium, Bevölkerung*. Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, 2004a: *Geschichte der Gouvernementalität II. Die Geburt der Biopolitik*. Frankfurt/M.
- Foucault**, Michel, 2005: „Die Ethik der Sorge um sich als Praxis der Freiheit“. In: Ders.: *Dits et Ecrits. Schriften in vier Bänden. Hg. von Daniel Defert und Francois Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange*. Band IV. Frankfurt/M., 875-902.
- Foucault**, Michel, 2005a: „Subjekt und Macht“. In: Ders.: *Analytik der Macht. Hg. von Daniel Defert und Francois Ewald unter Mitarbeit von Jacques Lagrange*. Frankfurt/M., 240-263.
- Franzway**, Susan/**Court**, Diane/**Connell**, Robert W., 1989: *Staking a Claim*, Cambridge.
- Frevert**, Ute, 1995: „Mann und Weib, und Weib und Mann“. *Geschlechter-Differenzen in der Moderne*. München.
- Griesser**, Markus/**Ludwig**, Gundula, 2008: „'Endlose Transaktionen'. Eine hegemonietheoretische Aneignung Foucaults und deren Nutzen für die feministische Staatstheorie“. *PROKLA* 151, 271-288.
- Hausen**, Karin, 1992: „Öffentlichkeit und Privatheit. Gesellschaftspolitische Konstruktionen und die Geschichte der Geschlechterbeziehungen“. In: Hausen, Karin/Wunder, Heide (Hg.): *Frauen-geschichte – Geschlechtergeschichte*. Frankfurt/M., 81-88.
- Lang**, Sabine, 1995: „Öffentlichkeit und Geschlechterverhältnisse. Überlegungen zur Politologie der öffentlichen Sphäre“. In: Kreisky, Eva/Sauer, Birgit (Hg.): *Feministische Standpunkte in der Politikwissenschaft*. Frankfurt/M., New York, 83-121.
- Lorey**, Isabell, 1996: *Immer Ärger mit dem Subjekt: theoretische und politische Konsequenzen eines juristischen Machtmodells: Judith Butler*. Tübingen.
- Lorey**, Isabell, 2007: „Vom immanenten Widerspruch zur hegemonialen Funktion. Biopolitische Gouvernementalität und Selbst-Prekarisierung von KulturproduzentInnen“. In: Raunig, Gerald/Wuggenig, Ulf (Hg.): *Kritik der Kreativität*. Wien, 121-136.
- MacKinnon**, Catherine, 1983: "Feminism, Marxism, Method, and the State: Toward a Feminist Jurisprudence". *Signs*, Nr.41, 635-658.
- Maihofer**, Andrea, 1995: *Geschlecht als Existenzweise. Macht, Moral, Recht und Geschlechterdifferenz*. Frankfurt/M.